

8/9

Steckbrief „Feinmaterial aus der Sortierung von Gewerbe- und Baustellenmischabfällen“

Dieser Steckbrief gilt nur im Zusammenhang mit dem [Grundsatzpapier „Allgemeine Grundsätze für die Ablagerung von Abfällen auf Deponien, insbesondere „Grenzwertiger Abfälle“ \(Stand: 09.09.2024\)“](#).

ABFALLSCHLÜSSEL

19 12 09 (Mineralien (z. B. Sand, Steine))

19 12 12 (sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen)

ZUSAMMENSETZUNG

Zu unterscheiden ist die Herkunft des Feinmaterials

- a) aus Anlagen zur Sortierung von Gewerbeabfall oder aus
- b) Anlagen zur Sortierung von Baustellenabfall:

Herkunft: Gewerbeabfallsortierung

Der organische Anteil ist abhängig vom Aufbereitungsverfahren und dem Siebschnitt. Häufig enthalten die Abfälle deutlich erkennbare kleine Kunststoffteile und flockige sowie faserförmige Anteile. Eine Selbsterhitzung bei der Lagerung in Mieten wurde vereinzelt beobachtet. Nach Untersuchungen liegen die relevanten Parameter bei folgenden Konzentrationen:

Glühverlust:	15 - 30 Masse-% TM
TOC:	bis zu 10 Masse-% TM
DOC:	110 - 160 mg/l
AT ₄ :	> 5 mg/g
Lipophile Stoffe:	> 0,8 Masse-% TM

Herkunft: bei reiner Baustellenmischabfallsortierung

Der organische Anteil ist abhängig vom Aufbereitungsverfahren und dem Siebschnitt. Nach Untersuchungen liegen die relevanten Parameter bedingt durch das spezifische Gewicht der mineralischen Anteile bei folgenden Konzentrationen:

Glühverlust:	8 - 20 Masse-% TM
TOC:	4 - 10 Masse-% TM
DOC:	8,2 mg/l
AT ₄ :	3 - 4 mg O ₂ /g

PROBLEMBESCHREIBUNG

Das Aufkommen von Feinmaterial aus Sortieranlagen dürfte in Baden-Württemberg im Bereich von ca. 100.000 t/Jahr liegen.

Die Zuordnungswerte für Deponien der Klasse I oder II werden beim Feinmaterial aus der **Sortierung von Gewerbeabfall** beim organischen Anteil (Glühverlust und TOC) deutlich überschritten. Eine Ablagerung auf Deponien ist ohne Vorbehandlung nicht möglich. Die Behandlung in einer MBA mit Zulassung nach der 30. BImSchV ist möglich. Die Einhaltung der Zuordnungswerte des Anhangs 2 der AbfAbfV kann damit ermöglicht werden.

Die Zuordnungswerte für Deponien der Klasse I oder II werden beim Feinmaterial aus der **Sortierung von Baustellenabfall** beim organischen Anteil (Glühverlust und TOC) – abhängig vom Aufbereitungsverfahren - ebenfalls überschritten. Eine Ablagerung auf Deponien ist ohne Vorbehandlung i.d.R. nicht möglich. Die thermische Behandlung in Müllverbrennungsanlagen ist wegen des hohen mineralischen Anteils und der Kleinkörnigkeit i. d. R. nicht möglich.

ENTSORGUNGSWEGE

Feinmaterial aus der Gewerbeabfallsortierung

- Thermische Behandlung
- Mechanisch-biologische Behandlung und anschließende Deponierung

Feinmaterial aus der Baustellenabfallsortierung

- Mechanisch-biologische Behandlung und anschließende Deponierung
- Deponierung

ENTSORGUNGSANLAGEN

Feinmaterial aus der Gewerbeabfallsortierung

- Müllverbrennungsanlagen
- Kompostierung
- Mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlagen

Feinmaterial aus der Baustellenabfallsortierung

- Mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlagen oder
- Deponien der Klasse II

Im Übrigen wird auf Nr. 2.1 des Grundsatzpapiers verwiesen.

EMPFEHLUNGEN DER AG „GRENZWERTIGE ABFÄLLE“

Aufgrund der vorliegenden Untersuchungen kann es bei der **Feinfraktion aus der Abfallsortierung** zu deutlichen Überschreitungen der Zuordnungswerte der DK II für den Glühverlust und den TOC-Gehalt kommen.



In der Regel muss der Abfall zur Verringerung des organischen Anteils thermisch oder in einer mechanisch-biologischen (Behandlungs-)Anlage vorbehandelt werden, bevor er unter Anwendung der Zuordnungswerte der AbfAbIV auf einer Deponie der Klasse I oder II abgelagert werden kann, die für die Ablagerung von Müllverbrennungsschlacken bzw. MBA-Reststoffen zugelassen ist.